

Az.: 2 A 433/24
8 K 1029/23 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung
dieses vertreten durch das Bundesamt für das
Personalmanagement der Bundeswehr
Militär링straße 1000, 50737 Köln

– Beklagte –
– Antragsgegnerin –

wegen

Rückforderung von Fachausbildungskosten gemäß § 56 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Soldatengesetz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch

am 11. Juni 2025

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 14.567,75 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 und 4 VwGO) liegen nicht vor.
- 2 1. Der Kläger, ehemaliger Zeitsoldat der Beklagten, wendet sich gegen die Rückforderung von Fachausbildungskosten i. H. v. 14.567,75 €.
- 3 Der 1996 geborene Kläger trat am 1. Januar 2016 mit dem Dienstgrad Flieger und dem Dienstgradzusatz Feldwebelanwärter in die Bundeswehr ein und wurde am 15. Januar 2016 in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen. Im Laufe seiner militärischen Ausbildung nahm der Kläger an einem Lehrgang für Fluggeräteelektroniker (5. Oktober 2016 bis 29. Juni 2017), einer Basisausbildung am 11. September 2018 und einer weiteren Basisausbildung (1. Oktober 2018 bis 9. November 2018) teil. Nach Nichtbestehen der beiden letztgenannten Ausbildungen meldete sich der Kläger am 12. November 2018 zurück und verweigerte die erneute Teilnahme an der Ablegung der Prüfung. Er erklärte außerdem, dass er den Dienst in der Bundeswehr aus einer inneren Überzeugung heraus ablehne. Auf Veranlassung der Beklagten wurde er am selben Tag beim Truppenarzt vorstellig, der ihn als vorübergehend nicht dienst- und verwendungsfähig einstufte und eine Lehrgangsuntauglichkeit bescheinigte. Eine Neubegutachtung sollte im Januar 2019 stattfinden. Ein truppenärztliches Gutachten wurde nicht (mehr) erstellt. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2018 teilte der Kläger mit, dass er keinerlei Perspektive für sich in der Bundeswehr sehe. Auch nach mehreren Angeboten der Beklagten, seine Entscheidung zu überdenken, sei sein Entschluss, die Bundeswehr zu verlassen, gefasst. Durch seinen Disziplinarvorgesetzten wurde am 5. Dezember 2018 der Antrag auf Entlassung nach § 55 Abs. 4 Satz 1 SG gestellt; der Kläger stimmte dem am selben Tag zu (Anhörungsniederschrift vom 5. Dezember 2018). Mit bestandskräftigem Bescheid vom 14. Juni 2019 wurde das Dienstverhältnis mit dem Kläger wegen mangelnder Eignung gemäß

§ 55 Abs. 4 Satz 1 SG durch Entlassung mit Ablauf des 30. Juni 2019 beendet. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass der Kläger mit seiner völligen Verweigerungshaltung gegenüber seinen dienstlichen Obliegenheiten einen charakterlichen Mangel offenbart habe, der ihn als Soldat unbrauchbar erscheinen lasse. Seit dem 1. Oktober 2019 studiert der Kläger Elektrotechnik und Informationstechnik in Leipzig.

- 4 Nach Anhörung des Klägers forderte die Beklagte mit Bescheid vom 15. November 2022 Fachausbildungskosten i. H. v. 29.135,49 € zurück. Auf den Widerspruch des Klägers reduzierte die Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 6. Juli 2023 den Erstattungsbetrag auf 14.567,75 €, weil dem Kläger durch die Teilnahme an den Lehrgängen 1 bis 3 kein nennenswerter zivilberuflicher Nutzen entstanden sei. Der Kläger habe durch sein Verhalten die Entlassung vorsätzlich herbeigeführt. Er sei der Verpflichtung zur Teilnahme und zum erfolgreichen Abschluss der Laufbahnausbildung bewusst und willentlich nicht nachgekommen. Seine geänderte persönliche Sichtweise auf die Bundeswehr ändere hieran nichts.
- 5 Die am 11. August 2023 erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Leipzig „aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Juni 2024“ mit am 10. Juli 2024 verkündeten Urteil - 8 K 1029/23 - als unbegründet ab. Der Bescheid vom 15. November 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Juli 2023 sei rechtmäßig und verletze den Kläger nicht in seinen Rechten. Rechtsgrundlage der Rückforderung der Ausbildungskosten sei § 56 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SG in der bis zum 22. Dezember 2023 geltenden Fassung (nachfolgend a. F.). Hiernach müsse ein früherer Soldat auf Zeit, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden sei, die Kosten des Studiums oder der Fachausbildung erstatten, wenn er eine Entlassung nach § 55 Abs. 4 SG vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt habe. Diese Voraussetzungen lägen vor. Insbesondere habe der Kläger die Entlassung vorsätzlich, jedenfalls grob fahrlässig herbeigeführt, in dem er sich geweigert habe, eine für seine Ausbildung erforderliche Prüfung, die er nicht bestanden habe, erneut abzulegen. Der Verpflichtung zur Teilnahme an der Prüfung sei der Kläger bewusst und willentlich nicht nachgekommen. Er sei auch nicht gesundheitlich gehindert gewesen, den Lehrgang oder die Prüfung zu wiederholen. Aus dem Vermerk betreffend das Gespräch vom 12. November 2018 mit den Zeugen K..... und P.... ergebe sich, dass der Kläger geäußert habe, keine Lehrgangswiederholung oder künftige Lehrgänge antreten zu wollen, weil er nach reiflicher Überlegung den Soldatenberuf nicht mehr mit seinem Gewissen vereinbaren könne. Aus der vom Truppenarzt bescheinigten vorübergehenden Dienst- und Verwendungsuntauglichkeit habe sich keine dauerhafte Lehrgangs- oder gar Dienstuntauglichkeit aus gesundheitlichen Gründen ergeben. Dem Kläger sei nur eine vorübergehende Dienstunfähigkeit bescheinigt worden, er habe sich Anfang des Jahres 2019 wieder im Dienst befunden. Hieraus werde deutlich, dass keine gesundheitlichen, sondern persönliche Gründe den Kläger zu seiner Weigerung bewegt

hätten, den Lehrgang bzw. die Prüfung zu wiederholen. Dies ergebe sich insbesondere aus dem Schreiben des Klägers vom 4. Dezember 2018, in dem er ausgeführt habe, in der Bundeswehr keinerlei Perspektive mehr für sich zu sehen. Dem Kläger hätte einleuchten müssen, dass er entlassen werden würde, wenn er sich weigere, an erforderlichen Lehrgängen oder Prüfungen teilzunehmen. Er habe die geforderten Kosten der Fachausbildung i. H. v. 14.567,75 € zu erstatten. Mit der Reduzierung der Forderung im Hinblick auf einen geringen zivilberuflichen Nutzen der Ausbildung habe die Beklagte der Härtefallregelung des § 56 Abs. 4 Satz 3 SG in nicht zu beanstandender Weise Rechnung getragen. Anders als bei Kriegsdienstverweigerern müssten die Kosten der Ausbildung nicht nur im Umfang des tatsächlichen geldwerten Vorteils erstattet werden. Dies gelte aufgrund des (auch bestehenden) Sanktionscharakters der Erstattungspflicht jedenfalls bei vorsätzlich herbeigeführter Entlassung, wie sie zur Überzeugung des Gerichts vorliege. Darüber hinaus habe es sich jedenfalls bei der ersten Ausbildung zum Fluggeräteelektroniker nicht um eine rein militärisch nutzbare Fachausbildung gehandelt. Eine besondere Härte sei nicht im Hinblick auf die vom Kläger angeführte Gewissensentscheidung anzunehmen. Von der Möglichkeit, einen Antrag auf vorzeitige Entlassung gemäß § 55 Abs. 3 SG zu stellen, der ihm die Berufung auf eine Gewissensentscheidung gegeben hätte, habe der Kläger gerade keinen Gebrauch gemacht. Er sei vielmehr nach seiner Weigerung, die Prüfung erneut abzulegen, noch länger als sieben Monate bei der Bundeswehr geblieben, bis die Beklagte ihn selbst entlassen habe. Auch die vom Kläger angeführte psychische Belastung führe nicht zur Annahme eines besonderen Härtefalls. Im Anschluss an die vorübergehend attestierte Dienst- und Verwendungsunfähigkeit sei der Kläger bis zu seiner Entlassung am 30. Juni 2019 regulär im Dienst eingesetzt worden. Er sei ab Februar 2019 bis einschließlich 2019 wieder lehrgangstauglich gewesen. Die Beklagte habe sich auch mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Klägers hinreichend auseinandergesetzt und die Gewährung von Ratenzahlungen vorgesehen. Der Bescheid werde den in der Rechtsprechung gestellten Anforderungen gerecht, weil die Beklagte die Rückforderung unter den Vorbehalt einer regelmäßigen Überprüfung und ggfs. Anpassung an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse gestellt habe. Auch die Verzinsung des Rückforderungsanspruchs nach den Maßgaben des § 56 Abs. 4 Satz 4 SG sei nicht zu beanstanden.

- 6 Der Kläger macht mit seinem Zulassungsantrag ernstliche Zweifel geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht habe ihm unzutreffend unterstellt, seine Entlassung aus dem Dienstverhältnis vorsätzlich, zumindest aber grob fahrlässig, herbeigeführt zu haben. Die Voraussetzungen des § 56 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SG a. F. lägen entgegen der Auffassung des Gerichts nicht vor, da dem Kläger allenfalls leichte Fahrlässigkeit an der Herbeiführung seiner Entlassung vorzuwerfen sei. So habe der Kläger nach Nichtbestehen des Lehrgangs gegenüber den Vorgesetzten zwar geäußert, den Lehrgang nicht wiederholen zu wollen. Jedoch sei er zu diesem Zeitpunkt nachweislich sowohl dienst- als auch lehrgangsunfähig gewesen.

Grund hierfür seien nach der truppenärztlichen Bescheinigung sowie den Stellungnahmen des Militärpfarrers und des Sozialdienstes medizinische Gründe und psychische bzw. psychosomatische Gründe gewesen, welche zu der bis Ende des Jahres anhaltenden Dienst- und Lehrgangsunfähigkeit geführt hätten. Dem Kläger seien nach Wiederantritt seines Dienstes keinerlei Folgelehrgänge vom Dienstherrn angeboten wurden. Er habe nicht davon ausgehen müssen, ein Dienstvergehen auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Art durch unerlaubtes Fernbleiben vom Lehrgang begangen zu haben. Es hätte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit auch nicht ihm selbst obliegen, um einen erneuten Folgelehrgang zu ersuchen. Er habe keinesfalls davon ausgehen müssen, seine Entlassung vorsätzlich herbeizuführen. Im Gegenteil hätte es die Fürsorgepflicht geboten, den Kläger einer weiteren medizinischen Untersuchung zu unterziehen, wie schriftlich angekündigt worden sei. Darüber hinaus hätte eine erneute Weigerung des Klägers, an Folgelehrgängen teilzunehmen, im Zweifelsfall ein Disziplinarverfahren nach sich ziehen müssen. Dies gebiete die Warnfunktion des Disziplinarverfahrens, um dem Kläger die drohende Entlassung sowie ggf. Rückforderungsansprüche aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Dienstvergehens vor Augen zu führen. Die Schlussfolgerung des Verwaltungsgerichtes, dem Kläger hätte jedenfalls einleuchten müssen, dass er entlassen werden würde, wenn er sich weigerte, an erforderlichen Lehrgängen oder Prüfungen teilzunehmen, sei unzutreffend. Nach Wiederantritt des Dienstes sei keine Weigerung des Klägers erfolgt. Es wäre aber üblich gewesen, dem Kläger nach dem Ende der Krankschreibung die Fortsetzung des Lehrgangs erneut anzubieten. Dies habe auch die Aussage des Zeugen K..... ergeben. Dem Kläger sei lediglich einfache Fahrlässigkeit zur Last zu legen, wenn er auf die anhaltende Lehrgangsunfähigkeit weiterhin vertraut und geglaubt habe, nicht gegen die Dienstleistungspflicht zu verstoßen. Ernstliche Zweifel seien darüber hinaus gegeben, weil das Gericht eine besondere Härte im Hinblick auf einen geringen zivilberuflichen Nutzen der Ausbildung unzutreffend verneint und angenommen habe, das erlangte Wissen könne dem Kläger in einer Vielzahl ziviler Berufe von Nutzen sein. Es liege zudem der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) vor.

- 7 Die Beklagte ist dem Zulassungsantrag unter Bezugnahme auf die verwaltungsgerichtliche Entscheidung entgegengetreten.
- 8 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.
- 9 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a

Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 2228/02 -, juris Rn. 25).

- 10 Daran fehlt es hier. Das Verwaltungsgericht hat unter Heranziehung der einschlägigen Vorschriften unter Berücksichtigung der vorhandenen Rechtsprechung und mit zutreffender Begründung, die sich der Senat zu eigen macht (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO), ausgeführt, dass sich der Rückforderungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides als rechtmäßig erweise. Die Ausführungen des Klägers im Zulassungsantrag geben keinen Anlass zu einer anderen Bewertung.
- 11 a) Das Verwaltungsgericht hat zutreffend angenommen, dass der Kläger seine auf mangelnde Eignung gestützte Entlassung aus dem Dienstverhältnis (§ 55 Abs. 4 Satz 1 SG a. F.) vorsätzlich, zumindest grob fahrlässig herbeigeführt habe (§ 56 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SG a. F.). Dies ergibt sich hinreichend deutlich zum einen aus dem Vermerk vom 14. November 2018 über das am 12. November 2018 erfolgte Gespräch mit den Zeugen K..... und P..... Der Kläger äußerte dort nach dem Nichtbestehen eines laufbahnrelevanten Lehrgangs, zur Wiederholung des Lehrgangs und auch zu künftigen Lehrgängen nicht mehr antreten zu wollen, weil er den Soldatenberuf nicht mehr mit seinem Gewissen vereinbaren könne. Zum zweiten wird die Annahme bestätigt durch das Schreiben des Klägers vom 4. Dezember 2018, dass die Bundeswehr mit seinem Leben und seinen Werten nicht mehr in Einklang zu bringen sei, er müsse für sich eine Alternative finden. Schließlich erklärte der Kläger sich mit der von seinem Disziplinarvorgesetzten am 5. Dezember 2018 beantragten vorzeitigen Entlassung aus der Bundeswehr wegen fehlender Erfüllung der charakterlichen Anforderungen ausweislich der Anhörungsniederschrift vom 5. Dezember 2018 einverstanden. Der Antrag auf vorzeitige Entlassung war u. a. mit der Unwilligkeit des Klägers begründet worden, einen laufbahnrelevanten Lehrgang zu wiederholen. Diese aktenkundigen Äußerungen des Klägers lassen auch nach Einschätzung des Senates nur den Schluss zu, dass der Kläger die Entlassung aus dem Dienst bewusst und damit vorsätzlich anstrebte.
- 12 b) Dem steht nicht entgegen, dass ihm im Zeitraum ab 12. November 2018 (unmittelbar nach dem Gespräch mit seinen Vorgesetzten) bis Januar 2019 durch den Truppenarzt die vorübergehende Dienst- und Verwendungsunfähigkeit sowie Lehrgangsuntauglichkeit bescheinigt

wurde. Denn es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass die vorstehend geschilderten mehrfachen Bekundungen des Klägers diesem wegen der vorübergehenden Dienstunfähigkeit nicht zurechenbar sein könnten. Für die Annahme, der Kläger habe diese etwa in einem seine freie Willensbildung beeinträchtigenden Geisteszustand abgegeben, fehlt jeglicher Anhaltspunkt; der Kläger trägt dies auch selbst nicht vor. Hinzu kommt, dass der Kläger nach Wiedereintritt in den Dienst ab Februar 2019 keinen Versuch unternommen hat, seine Äußerungen vom November und Dezember 2018 zu relativieren, geschweige denn zu widerrufen und das laufende Entlassungsverfahren zu stoppen.

- 13 c) Nachdem sich der Kläger im Rahmen der Anhörung vom 5. Dezember 2018 mit der durch seinen Disziplinarvorgesetzten beantragten Entlassung einverstanden erklärt hatte, bestand für die Beklagte weder Anlass, dem Kläger die Wiederholung der nichtbestandenenen Prüfung oder die Teilnahme an Folgelehrgängen zu ermöglichen noch ihn auf seine Lehrgangstauglichkeit zu untersuchen. Auf die Frage, ob üblicherweise seitens der Beklagten nach Ende einer vorübergehenden Lehrgangsuntauglichkeit ein erneutes Angebot zur Lehrgangsteilnahme erfolgt, kommt es schon deshalb nicht an. Im Übrigen trifft nicht zu, dass der Zeuge K..... Entsprechendes in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht bekundet hätte. Dieser hat dort ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 26. Juni 2024 (S. 4) ausgesagt, es sei grundsätzlich so, dass nach Ende der Krankschreibung die Fortsetzung des Lehrgangs vorgesehen sei und die Prüfung wiederholt werde. Für eine erneute Untersuchung des Klägers bestand auch deshalb keine Notwendigkeit, weil dieser offenbar ab Februar 2019 seinen regulären Dienst wieder aufgenommen und bis zum Wirksamwerden der Entlassung mit Ablauf des 30. Juni 2019 ausgeübt hat. Erst recht war die Beklagte nicht gehalten, eine erneute Weigerung des Klägers betreffend die Lehrgangsteilnahme abzuwarten und ggfs. disziplinarisch zu ahnden, weil dessen Entlassung mit seinem Einverständnis zu diesem Zeitpunkt bereits beantragt worden war. Aus demselben Grund liegen auch die Ausführungen im Zulassungsantrag zur Annahme eines Dienstvergehens wegen fehlender Teilnahme am Folgelehrgang neben der Sache.
- 14 d) Schließlich zeigt der Kläger keine Richtigkeitszweifel hinsichtlich der Ausführungen des Verwaltungsgerichts zum Vorliegen einer besonderen Härte i. S. v. § 56 Abs. 4 Satz 3 SG auf. Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt (vgl. UA S. 11), die Beklagte habe zutreffend eine besondere Härte im Hinblick auf einen geringen zivilberuflichen Nutzen der Ausbildung angenommen und die Forderung im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens in nicht zu beanstandender Weise auf die Hälfte reduziert. Soweit das Gericht anschließend unter Bezugnahme auf entsprechende Erläuterungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung eine

mögliche zivile Nutzung der ersten Ausbildung zum Fluggeräteelektroniker in den Blick genommen hat, handelt es sich schon nicht um die Entscheidung tragende Ausführungen, sondern lediglich um einen ergänzenden Hinweis.

- 15 3. Die Berufung ist nicht wegen Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) zuzulassen.
- 16 Um eine Divergenzrüge ordnungsgemäß zu begründen, muss der Antragsteller des Zulassungsverfahrens darlegen, welcher abstrakte Rechtssatz in der herangezogenen Entscheidung enthalten ist und welcher im angegriffenen Urteil in Anwendung derselben Rechtsvorschrift aufgestellte abstrakte Rechtssatz hierzu im Widerspruch steht. Zudem muss aufgezeigt werden, dass der Rechtssatz sowohl für die angegriffene als auch für die herangezogene Entscheidung entscheidungserheblich ist (vgl. Senatsbeschl. v. 31. Juli 2009 - 2 A 497/08 -, juris Rn. 10 und v. 28. April 2011 - 2 A 228/09 -, n. v.). Einen derartigen, sich widersprechenden abstrakten Rechtssatz des Verwaltungsgerichts und der von ihm herangezogenen Entscheidung bezeichnet der Kläger nicht.
- 17 Der Kläger trägt vor, das Gericht gehe davon aus, der Vorsatz des Klägers liege darin begründet, dass er sich geweigert habe, eine für seine Ausbildung erforderliche Prüfung, die er nicht bestanden hatte, erneut abzulegen. Das Gericht gehe somit von einer wissentlichen und willentlichen Weigerung des Klägers aus. Im Gegensatz dazu habe das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 12. Oktober 2006 - 1 D 2.05 - juris Rn. 41 entschieden:
- „Ein dienstfähiger Beamter, der ungenehmigt keinen Dienst leistet, handelt hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals Dienstfähigkeit mit bedingtem Vorsatz, wenn er ernsthaft für möglich hält, dienstfähig zu sein, und im Hinblick darauf billigend in Kauf nimmt, die Dienstleistungspflicht zu verletzen. Demgegenüber fällt ihm nur Fahrlässigkeit zur Last, wenn er die Dienstfähigkeit zwar aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten erkennen muss, aber darauf vertraut, dienstunfähig zu sein und demzufolge nicht gegen die Dienstleistungspflicht zu verstoßen.“
- 18 Der Kläger benennt schon keinen abstrakten Rechtssatz der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, ergangen zu § 56 SG, der mit dem von ihm zitierten abstrakten Rechtssatz des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts, bezogen auf die Dienstpflicht nach § 73 BBG, in Widerspruch steht. Er bezieht sich vielmehr auf die Subsumtion des Verwaltungsgerichts (vgl. UA S. 8) mit dem Wortlaut: „Der Vorsatz des Klägers liegt darin begründet, dass er sich geweigert hat, eine für seine Ausbildung erforderliche Prüfung, die er nicht bestanden hatte, erneut abzulegen.“ Mangels Benennung eines abstrakten Rechtssatzes der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung wird das Darlegungserfordernis des § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO verfehlt. Letztlich wendet er sich mit seinem Vorbringen gegen die inhaltliche Richtigkeit der rechtlichen Bewertung des Verwaltungsgerichts. Diese kann indes mit der Divergenzrüge nicht angegriffen werden.

- 19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 20 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 63 Abs. 2, § 52 Abs. 3 GKG und folgt der zutreffenden Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 21 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 und § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Grünberg

Dr. Henke

Dr. Hoentzsch